

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.09.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/09/0025

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/09/0026

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2025/09/0027 E 04.09.2025

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/09/0209 E 10. März 1999 VwSlg 15095 A/1999 RS 1

Stammrechtssatz

Wegen der Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 2 Abs 2 lit e AuslBG kann nur bestraft werden, wer diese verwendet, wer also Arbeitskräfte eines Überlassers im Sinne des § 3 Abs 3 AÜG ZUR ARBEITSLEISTUNG FÜR BETRIEBSEIGENE AUFGABEN EINSETZT. Diese Voraussetzung ist nicht schon dadurch erfüllt, dass ein Unternehmen ihm überlassene Arbeitskräfte einem Dritten weiter überlässt, der diese erst in seinem eigenen Betrieb verwendet. In einer bloßen ZWISCHENÜBERLASSUNG von Arbeitskräften kann keine Verwendung im Sinne des § 2 Abs 2 AuslBG gesehen werden. Vielmehr kann nur derjenige als Beschäftiger überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 2 Abs 2 lit e AuslBG angesehen werden, der diese Arbeitskräfte im Rahmen der Erfüllung eigener AUFGABEN einsetzt, was jedenfalls ein Mindestmaß an organisatorischen Vorkehrungen voraussetzt (mit ausführlicher Begründung, warum im Beschwerdefall für den Fall des Zutreffens bestimmter Sachverhaltselemente eine Bestrafung des Besch wegen Übertretung des § 3 Abs 1 AuslBG unzulässig gewesen wäre).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025090025.L03